

I. Am 01.10.2006 fand die Wahl zum Nationalrat statt. Der Gemeinderat der Gemeinde G (Oberösterreich) beschloss am 18.08.2006 ein generelles Verbot von Wahlplakaten im Gemeindegebiet von G für die Zeit vom 01.08.2006 bis zum 01.10.2006. Für Übertretungen des Verbots war eine Verwaltungsstrafe von € 300,- vorgesehen. Das Verbot wurde vom 21.08.2006 bis zum 05.09.2006 an der Amtstafel der Gemeinde G kundgemacht.

Beantworten Sie folgende Fragen und begründen Sie jeweils ausführlich, gegebenenfalls unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung(en) !

- a. Gem Art 18 B-VG darf die gesamte staatliche Verwaltung nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden. Der Gemeinderat der Gemeinde G erließ das oben bezeichnete Verbot jedoch ohne einfachgesetzliche Grundlage. Aufgrund welcher Bestimmung der Bundesverfassung darf der Gemeinderat derartige Regelungen – ohne einfachgesetzliche Grundlage – erlassen? Wie heißen derartige Regelungen von Gemeinden?
- b. Setzt die Rechtswirksamkeit des Verbots eine Kundmachung voraus? Welches Charakteristikum (Grundprinzip) der Bundesverfassung könnte eine Kundmachung des Verbots erfordern?
- c. Unter welchen Voraussetzungen darf solch eine Regelung durch die Gemeinde erlassen werden?

II. Eine Gemeindestraße G1 in der Gemeinde G, Oberösterreich, zeichnet sich durch ein starkes Gefälle und sehr enge Kurven aus und führt mitten durch das Ortsgebiet. Die Straße wird auch von einer Gruppe von Motorradfahrern genutzt, die sich und ihre Maschinen erproben wollen. Da immer mehr Beschwerden von besorgten Gemeindebürgern und Autofahrern eingehen, erlässt das zuständige Gemeindeorgan auf Grundlage der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) eine Regelung, die ein Tempolimit von 30 km/h auf dieser Gemeindestraße vorschreibt. Der Kopf der Motorradfahrer, Max M, will sich das nicht bieten lassen. Er schreibt der Gemeinde, dass er das Verkehrszeichen für rechtswidrig hält und fährt weiter am Wochenende seine üblichen Touren in der gewohnt rasanten Geschwindigkeit. Schon bei seiner nächsten Motorradfahrt wird er von einem Radargerät

geblitzt. Max M will die über ihn verhängte Strafe nicht bezahlen, da er meint, das Verkehrszeichen sei rechtswidrig.

Beantworten Sie folgende Fragen und begründen Sie jeweils ausführlich, gegebenenfalls unter Angabe der gesetzlichen Bestimmung(en) !

- a. Gemäß § 94d StVO wurde das zuständige Gemeindeorgan beim Erlassen des Tempolimits im eigenen Wirkungsbereich tätig. Wer ist im konkreten Fall Gemeindeaufsichtsbehörde ? Kann diese Aufsichtsbehörde der Gemeinde G die Weisung erteilen, die Geschwindigkeitsbeschränkung wieder aufzuheben ?

- b. Kann der einfache Gesetzgeber das Rechtsmittel der Vorstellung gegen einen letztinstanzlichen Bescheid, der von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich erlassen wurde, ausschließen ?